

Vereinssatzung

für den

Vereinsring

des Stadtbezirks

Wiesbaden-Delkenheim

März 2019

§ 1

Name, Sitz , Rechtsform

- 1. Der Verein trägt den Namen „Vereinsring WI.-Delkenheim“**
- 2. Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden-Delkenheim**
- 3. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.**

§ 2

Zweck des Vereins

Der Vereinsring WI.-Delkenheim hat die Aufgabe:

- a. die Zusammenarbeit der Vereine in WI.-Delkenheim zu koordinieren,**
- b. gemeinsame Veranstaltungen der Ortsvereine zu organisieren,**
- c. gemeinsame Einrichtungen zu verwalten,**
- d. das gesellschaftliche Leben in WI.-Delkenheim zu intensivieren.**

§ 3

Mitglieder des Vereins

- 1. Mitglieder des Vereinsringes können alle Vereine und Organisationen in WI.-Delkenheim werden.**
- 2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten und sind gehalten, den Vereinsring in jeglicher Weise bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen.**

§ 4

Mitgliedschaft

1. **Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch die Mehrheit der Mitgliederversammlung.**
2. **Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Auflösung des Mitgliedsvereins.**

Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes.

§ 5

Mittel

Von den Mitgliedern können Beiträge in Geld erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6

Organe des Vereinsringes

Die Organe des Vereinsringes sind:

- a. **die Mitgliederversammlung**
- b. **der Vorstand**

§ 7

Mitgliederversammlung

1. **Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem Vertreter (1 Stimme) der Mitgliedervereine zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.**

2. **Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14 tägigen Frist einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird schriftlich durch Rundschreiben zugestellt.**

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl des Vorstandes,**
- b. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,**
- c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,**
- d. die Entlastung des Vorstandes,**
- e. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereinsringes.**

§ 9

Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.**
- 2. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.**

3. **Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.**
4. **Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.**
5. **Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Bei der Verhinderung wählt die Mitgliederversammlung zwei der anwesenden Personen, die das Protokoll zu führen und zu unterschreiben haben.**

§ 10

Vorstand

1. **Der Vorstand besteht aus:**

- a. **dem Vorsitzenden**
- b. **dem 2. Vorsitzenden**
- c. **dem Schriftführer**
- d. **dem Kassierer**

Bei Bedarf können Beisitzer gewählt werden.

2. **Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung ist möglich. Er bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.**

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

- 1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereinsringes nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.**
- 2. Der Vereinsring wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Diese beiden sind gemeinsam vertretungsberechtigt.**

§ 12

Datenschutz im Verein

a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

-das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,

-das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

-das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

-das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,

-das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und

-das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§13

Rechnungswesen

- 1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.**
- 2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.**
- 3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.**
- 4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.**

§ 14

Auflösung

- 1. Der Vereinsring wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftelle der Mitgliederversammlung vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.**

2. **Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.**
3. **Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.**

Wiesbaden-Delkenheim im März 2019